



Leistungsauftrag 2026–2029 für das Forensische Institut Zürich

In Anwendung von § 4 der Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich vom 14. September 2018 (Vereinbarung FOR, LS 551.6) erteilen der Regierungsrat¹ und der Stadtrat von Zürich² folgenden Leistungsauftrag für die Periode vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029 an das Forensische Institut Zürich (FOR):

Aufgaben für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich (Grundauftrag)

Das Institut erbringt für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich folgende Leistungen:

- a. Spurenkundliche Tätigkeiten, unter anderem am Ereignisort, einschliesslich Ausrückdienst rund um die Uhr,
- b. Untersuchung und Auswertung der sichergestellten Spuren und Gegenstände (Asservate, Beweisgegenstände),
- c. Erkennungsdienstliche Erfassung und Probenentnahmen gemäss Strafprozessordnung,
- d. Erstellung von kriminal- und unfalltechnischen Gutachten,
- e. Kriminaltechnisch-wissenschaftliche Beratung und Schulung, einschliesslich Unterrichtstätigkeiten an der Zürcher Polizeischule (ZHPS),
- f. Betrieb angewandter Forschung und Entwicklung, um sicherzustellen, dass das Institut seine Dienstleistungen als kriminaltechnisch-wissenschaftliches Kompetenzzentrum auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik erbringen kann.

Verteilschlüssel zwischen Kanton Zürich und Stadt Zürich

Der Schlüssel für die Kostenverteilung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich für die Leistungen des Instituts aus dem Grundauftrag zuhanden der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich in der Leistungsauftragsperiode 2026–2029 basiert gemäss § 4 Abs. 3 der Vereinbarung FOR auf den in der vorangegangenen Leistungsperiode bezogenen Leistungen und beträgt:

Kanton Zürich $\frac{2}{3}$ (66,7%), Stadt Zürich $\frac{1}{3}$ (33,3%).

¹ Beschlossen durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 3. Dezember 2025 (RRB Nr. 1267/2025)

² Beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Zürich am 3. Dezember 2025 (STRB 3960/2025)

Weitere Aufgaben und Verrechnung

Das Institut erbringt folgende weitere Leistungen:

- a. Weitere Dienstleistungen für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich. Dabei kann es sich um einzelne Aufträge oder Projekte handeln oder um zusätzliche Dienstleistungen gemäss separaten Vereinbarungen zwischen dem Institut und den Stammkorps.
- b. Entschärfung (Unschädlichmachung) von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren als einer von drei nationalen Entschärfungsstützpunkten, einschliesslich Leitung der nationalen Entschärferstützpunkte.
- c. Unterhalten eines Bereitschaftsdienstes mit Chemiefachberatenden (Primärpikett) gemäss § 40 Abs. 1 der Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV, LS 528.1).
- d. Dienstleistungen für den Kanton und seine Behörden, für Behörden und Polizeikorps der Gemeinden des Kantons Zürich, für Gerichte, für den Bund, für die anderen Kantone und Gemeinden ausserhalb des Kantons Zürich sowie für weitere Dritte.
Dabei kann es sich um einzelne Aufträge oder Projekte handeln oder um zusätzliche Dienstleistungen gemäss separaten Vereinbarungen zwischen dem Institut und den einzelnen Auftraggebern.

Das Institut stellt sicher, dass die Bearbeitung dieser weiteren Aufgaben nicht zu Lasten des Grundauftrags erfolgt. Es garantiert insbesondere die prioritäre Bearbeitung dringlicher Aufträge bei polizeilichen Ereignissen.

Die Leistungen für die genannten weiteren Aufgaben werden den Leistungsbezügern in Rechnung gestellt.

Zürich, 9. DEZ. 2025

Zürich, 10. 12. 2025

Sicherheitsdirektion
des Kantons Zürich



Regierungsrat Mario Fehr

Sicherheitsdepartement
der Stadt Zürich



Stadträtin Karin Rykart